

**MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 09.09.2019

nachrichtlich
Staatsministerium

Kleine Anfrage des Abgeordneten Nico Weinmann FDP/DVP

- Aktivitäten von Uniter e. V. im Land
- Drucksache 16/6798

Ihr Schreiben vom 19. August 2019

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Welche Erkenntnisse liegen ihr über eine von Uniter e. V. durchgeführte „Übung in Mosbach mit Feuerwehr und Rettungskräften zu Einsätzen in ungeklärten Lagen“ (Quelle: Bildunterschrift auf der Webseite von Uniter e. V.) vor, jedenfalls unter Nennung des Umfangs der durchgeführten gemeinsamen Übung, der Zahl der daran beteiligten Personen, aufgeschlüsselt nach Angehörigen von Uniter e. V., Feuerwehr und Rettungskräften, sowie der Dauer und des Zeitpunkts der Übung?*

Zu 1.:

Bei der genannten Übung handelte es sich um eine sanitätsdienstliche Übung der 5. Einsatz Einheit (EE) des DRK Kreisverbandes Karlsruhe e. V. Die Übung hat am 11. August 2018 als ganztägige Einsatzübung im „Training Center Retten und Helfen“ (TCRH) in Mosbach stattgefunden. Das TCRH hat für die 5. EE die Übung geplant und durchgeführt, um eine größere Realitätsnähe zu erreichen. Es handelte sich demnach nicht um eine von „Uniter e. V.“ durchgeführte Übung.

Das TCRH hat auch den Kontakt zu den weiteren Übungsbeteiligten hergestellt. Übungsteilnehmende waren 41 Mitwirkende des DRK Kreisverbandes Karlsruhe e.V., zirka zehn Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Abstatt sowie zwei Polizeibeamte, welche beim TCRH als auf Anforderung in ihrer Freizeit verfügbare Statisten gelistet sind. Weiterhin wirkten an der Übung fünf Mitglieder einer privaten Rettungsorganisation mit, welche sich auf die Rettung aus speziellen Lagen spezialisiert hat. Dabei handelte es sich nach Mitteilung des TCRH um die so genannte „Medical Response Unit“ aus dem Uniter-Netzwerk.

2. *Wie bewertet sie solche gemeinsamen Übungen, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit der Erschließung neuer Netzwerke für Uniter e. V. im Bereich von Feuerwehr und Rettungsdiensten?*
3. *Besteht für die Landesregierung, obwohl Uniter e. V. nicht als Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes gilt, eine rechtliche Handhabung, um Feuerwehren und Rettungskräften gemeinsame Übungen mit Uniter e. V. zu untersagen?*
4. *Wie möchte sie darauf hinwirken, dass künftig derartige gemeinsame Übungen nicht mehr stattfinden, beispielsweise durch entsprechende Erlasse oder Aufklärungsmaßnahmen?*

Zu 2. bis 4.:

„Uniter e. V.“ und die „Medical Response Unit“ gehören nicht zu den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Organisationen) und wirken auch nicht im Bevölkerungsschutz mit. Über den bekannten Einzelfall aus Nummer 1 dieser Anfrage

hinaus sind dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration keine weiteren Kooperationen im Übungswesen von BOS-Organisationen mit „Uniter e. V.“ oder der „Medical Response Unit“ bekannt.

Soweit Externe – Nicht-BOS-Organisationen – in Übungen des Katastrophenschutzes einbezogen werden, begründet sich dies allein durch das Ziel und die darauf abgestimmte Ausgestaltung der Übung mit entsprechend geplanten Übungsszenarien. Über den Zweck der Übung hinausgehende Interessen wie Netzwerkbildung rechtfertigen eine Übungsteilnahme nicht. Eine rechtliche Handhabe, bei organisationseigenen Übungen eine Kooperation mit Externen generell zu untersagen, besteht nicht.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 13 der Landtagsdrucksache 16/5328 (Antrag der Abg. Maier u. a. GRÜNE, Aktivitäten des „Vereins Uniter e. V.“ und rechtsextreme Bestrebungen in Sicherheitskräften) verwiesen.

5. Welche Erkenntnisse sind ihr gegenwärtig über die Beschäftigung von Mitgliedern von Uniter e. V. in der Landeserstaufnahmestelle (LEA) Sigmaringen bekannt?

Zu 5.:

Medieninformationen zufolge soll ein Mitarbeiter des in der LEA Sigmaringen eingesetzten Sicherheitsdienstes früher Mitglied von „Uniter e. V.“ gewesen sein.

Neben der gesetzlich vorgeschriebenen Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 34a Absatz 1a der Gewerbeordnung werden für alle Beschäftigten von Sicherheitsdiensten in allen Erstaufnahmeeinrichtungen zusätzliche Zuverlässigkeitsüberprüfungen durch das Landeskriminalamt Baden-Württemberg durchgeführt, bevor sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung eingesetzt werden; es werden nur Beschäftigte eingesetzt, bei denen diese Überprüfungen keine entgegenstehenden Hinweise ergeben. Der Verein „Uniter e. V.“ ist mangels tatsächlicher Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen im Sinne von § 3 Absatz 2 LVSG kein Beobachtungsobjekt des LfV. Deshalb genügt eine Mitgliedschaft bei dem Verein für sich genommen nicht, um eine Unzuverlässigkeit zu begründen.

6. Welche weiteren Aktivitäten von Uniter e. V. im Land sind ihr bekannt?

Zu 6.:

Die Verbindungsstelle Stuttgart e. V. der „International Police Association“ (IPA) veranstaltete am 29. Juni 2019 den 3. Stuttgarter IPA-Marsch. An der Veranstaltung nahmen ca. 600 Teilnehmer von Polizei, Militär, Rettungs- und Hilfsdiensten, Behörden, Schulen und sonstigen Vereinigungen aus 16 Nationen teil. Im Dezember 2018 meldete sich eine dreiköpfige Gruppe unter dem Namen „Team UNITER e. V.“ zur Teilnahme an. Letztendlich kam es nicht zu einer Teilnahme dieser Gruppe an dem Marsch.

Im Übrigen wird auf die Landtagsdrucksache 16/5328 (Antrag der Abg. Maier u. a. GRÜNE, Aktivitäten des „Vereins Uniter e. V.“ und rechtsextreme Bestrebungen in Sicherheitskräften) verwiesen.

7. Ist davon auszugehen, dass das Netzwerk von Uniter e. V. im Land in den vergangenen Jahren personell und vom Umfang der Aktivitäten stetig gewachsen ist?

Zu 7.:

Der Verein „Uniter e. V.“ ist kein Beobachtungsobjekt des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV). Polizeiliche Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung können nur im Zuge der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben der Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung bekannt werden. Daher können keine Aussagen über einen Anstieg von Aktivitäten bzw. die personelle Entwicklung von „Uniter e. V.“ getroffen werden.

8. Wie hat sich der Beobachtungsvorgang des Generalbundesanwalts zu Uniter e. V. seit der Beantwortung der Landtagsdrucksache 16/5864 entwickelt?

Zu 8.:

Auskünfte über Beobachtungsvorgänge des Generalbundesanwalts gibt die Generalbundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof und können mangels Zuständigkeit des Landes Baden-Württemberg durch die Landesregierung nicht erteilt werden.

9. *Aus welchen Gründen hält die Landesregierung unverändert daran fest, dass Uniter e. V., auch trotz neuester Erkenntnisse, nicht als Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes einzustufen ist?*

Zu 9.:

Nach wie vor ergeben sich aus den beim LfV vorliegenden Informationen zum Verein „Uniter e. V.“ keine tatsächlichen Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 2 des Landesverfassungsschutzgesetzes. Mit Blick auf den Erkenntnisstand des Bundesamtes für Verfassungsschutz wird auf die Antwort zu Ziffer 13 der Drucksache 16/6788 (Antrag der Abgeordneten Dr. Boris Weirauch u. a. SPD - Aktivitäten des Vereins Uniter e. V. in Baden-Württemberg) verwiesen.

10. *Welche Konsequenzen im Hinblick auf den Umgang mit Uniter e. V. gedenkt die Landesregierung aufgrund der jüngsten Presseberichterstattung zu ziehen?*

Zu 10.:

Sofern der Polizei Baden-Württemberg Hinweise auf Störungen der öffentlichen Sicherheit und bzw. oder strafbare Handlungen vorliegen, trifft sie am Einzelfall orientiert alle erforderlichen Maßnahmen der Gefahrenabwehr bzw. Strafverfolgung. Dies gilt selbstverständlich auch für Sachverhalte, welche einen Zusammenhang zu „Uniter e. V.“ aufweisen. Ebenso wird das LfV innerhalb seines gesetzlichen Zuständigkeitsbereichs tätig werden, sofern sich im Kontext zu „Uniter e. V.“ aus der Auswertung von Medien oder sonstigen Quellen neue konkrete Hinweise auf das Vorliegen verfassungsfeindlicher Bestrebungen ergeben sollten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl
Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration